

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, KFZ-Zulassungsstelle (Az.: 02-1600-88/15)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	01.09.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für ihre Eingabe, spricht sich jedoch gegen eine Änderung des Verfahrens zur Erlangung einer Ersatzbetriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge aus.

Alternative:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für ihre Eingabe und spricht sich dafür aus, dass die Verwaltung zukünftig auch Versicherungen an Eides Statt zur Erlangung einer Ersatzbetriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge akzeptiert.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Petentin beschwert sich über das Verfahren der KFZ-Zulassungsstelle bei der Beantragung einer Ersatzbetriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge (vgl. Anlage). Sie beklagt insbesondere, dass zur Erlangung der Ersatzbetriebserlaubnis die Erstellung eines Gutachtens nach § 21 der StVZO gefordert wird.

Die Verwaltung empfiehlt der Eingabe nicht zu folgen. Entsprechend den Bestimmungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) dürfen zulassungsfreie Fahrzeuge (wie bspw. Mofas, Roller, motorisierte Krankenfahrstühle etc.) auf öffentlichem Straßenland nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist. Die nationale Typgenehmigung ist die behördliche Bestätigung, dass das betreffende Fahrzeug den geltenden Bauvorschriften entspricht. Sie ist eine Betriebserlaubnis im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes und eine allgemeine Betriebserlaubnis im Sinne der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung. Als Nachweisdokument enthält sie die technischen Daten und eventuelle Beschränkungen zum Fahrzeug.

Sofern die Betriebserlaubnis für ein nicht zulassungspflichtiges Fahrzeug abhandengekommen ist, besteht die Möglichkeit, über den Hersteller des Fahrzeuges oder über den Technischen Überwachungsverein (TÜV) ein Ersatzdokument zu erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass in beiden Fällen zunächst von der Zulassungsbehörde ein schriftlicher Auftrag zur Ausstellung einer neuen Betriebserlaubnis erteilt werden muss. Voraussetzung für die Erteilung eines solchen Auftrages ist dabei entweder die Vorlage einer Bescheinigung von einer deutschen Polizeidienststelle über den Diebstahl der alten Betriebserlaubnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass für das Fahrzeug keine Diebstahlsanzeige vorliegt.

Falls der Hersteller eine Ersatz-Betriebserlaubnis ausstellen soll, fordern diese neben dem Auftrag der Zulassungsbehörde in der Regel eine Bestätigung des TÜV, aus der hervorgeht, dass das Fahr-

zeug den geltenden Bauvorschriften entspricht. Sobald die neue Betriebserlaubnis vom Hersteller ausgestellt wurde, ist die Angelegenheit abgeschlossen.

Sofern die Ausstellung der Ersatz-Betriebserlaubnis durch den TÜV erfolgt, geschieht dies über die Erstellung eines Gutachtens nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Das Gutachten enthält dabei zum einen die technische Beschreibung des Fahrzeuges und zum anderen die Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen, dass das Fahrzeug richtig beschrieben und vorschriftsmäßig ist. Das Gutachten ist im Anschluss der Zulassungsbehörde vorzulegen, damit die Wirksamkeit der Betriebserlaubnis formell erteilt wird.

Die Zulassungsbehörde als Ordnungsbehörde muss sicherstellen, dass nur vorschriftsmäßige/verkehrssichere Fahrzeuge am Straßenverkehr teilnehmen. Diese Bestätigung kann nur durch einen technischen Prüfer erfolgen.

Eine Versicherung des Halters an Eides Statt wird aufgrund negativer Erfahrungen in der Vergangenheit nicht mehr akzeptiert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Erstellung eines Gutachtens nach § 21 StVZO entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht die Verkehrssicherheit eines Fahrzeuges feststellt, sondern das Fahrzeug lediglich technisch beschreibt und festhält, ob es den geltenden Bauvorschriften entspricht.

Der Nachweis über die Verkehrssicherheit eines Fahrzeuges ist, wie die Beschwerdeführerin richtigerweise feststellt, nach den Vorgaben der FZV und der StVZO bei zulassungsfreien Fahrzeugen nicht erforderlich.